

„Via Regia Gesellschaft für Musikevents e. V.“

STATUT

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Via Regia - Musikevents e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der deutschen, sorbischen, polnischen und tschechischen Musikkultur im Dreiländereck.
- (2) Der Zweck soll u.a. erreicht werden durch
 - Veranstaltungen unter Einbeziehung der Kulturinstitutionen im grenznahen Raum
 - Förderung des Interesses für Musik unter Jugendlichen und Heranwachsenden
 - Förderung des Dialogs zwischen Bevölkerung und Kunstschaffenden
 - Stärkung des Standortfaktors Kultur
- (3) Die Mittel des Vereins werden insbesondere aus folgenden Quellen beschafft:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Fördermittel aus Stadt, Land, Bund und Europäischer Union
 - Zuwendungen öffentlicher Körperschaften
 - Spenden und Stiftungen

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und fördert nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Eine natürliche Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Personen, die sich um die Erfüllung der Vereinsziele verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern geeignet ist, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung wird mit der Annahme durch die geehrte Person wirksam und gilt auf Lebenszeit.
Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten und sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einzusetzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben jährlich im ersten Quartal einen Mitgliedsbeitrag in der von der Hauptversammlung festgelegten Höhe auf das Konto des Vereins zu entrichten.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben zu den Veranstaltungen des Vereins ermäßigten Eintritt.

Artikel 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung in einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Kommt die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht zustande, weil nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind, muss die Mitgliederversammlung mit mindestens 2-wöchiger Einladungsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig!

- (4) Darüber hinaus muß der Präsident eine Hauptversammlung einberufen, wenn
- der Vorstand dies beschließt oder
 - mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
 - Wahl von Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Berufung gegen den Ausschluß von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Verhandlung sonstiger vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellter Anträge, welche Organisation, Verwaltung oder Ziele des Vereins betreffen
 - Entscheidungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Anträge zur Tagesordnung, über die abgestimmt werden soll, sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfordern Beschlüsse auf
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes und
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Artikel 9: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird nach außen gemäß §26 BGB durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten – jeder für sich allein – vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt. Er bleibt nach der Wahl eines neuen Vorstandes bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooption ersetzen.

- (4) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Präsident – ersatzweise der Vizepräsident - beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; er legt auch die Tagesordnung fest.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig, wobei diese Beschlüsse der Einstimmigkeit bedürfen.

Artikel 10: Das Kuratorium

- (1) Der Verein verfügt über ein Kuratorium, welches aus drei Mitgliedern besteht. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist die fachliche Unterstützung bei der Verfolgung des Vereinszwecks. Ein Stimmrecht haben die Kuratoriumsmitglieder im Vorstand nicht. Sie werden beratend gegenüber dem Vorstand tätig und haben ständiges Gastrecht für Vorstandssitzungen.

Artikel 11: Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einberufene Versammlung – auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern – mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Kreismusikschule Bautzen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.